



**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
und des DENEFF EDL_HUB gGmbH**

**zum Diskussionsentwurf vom 21. Mai 2024 zu einem
Gesetz zur Förderung von Investitionen von Invest-
mentfonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur**

Berlin, 13. Juni 2024

KONTAKT

**Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.**

Alt-Moabit 103
10559 Berlin

Registrierter Interessensvertreter R000255

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand DENEFF
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01
Mobil: +49 (0) 179 149 5764
info@deneff.org

DENEFF EDL_HUB gGmbH

Alt-Moabit 103
10559 Berlin

Registrierter Interessensvertreter R002507

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer DENEFF EDL_HUB
Telefon:
Mobil: +49 (0) 176 61 46 10 40
ruediger.lohse@edlhub.org

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Diskussionsentwurf. Es besteht in der Tat ein enormer Bedarf, marktliche Investitionen in die Energiewende und die Transformation der Infrastruktur zu beschleunigen, in diesem Falle durch die Anpassung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für Investmentfonds.

Jedoch wurde bei dem vorliegenden Entwurf versäumt, auch Investitionen in Energieeinsparungen und Energieeffizienz im Sinne des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG, § 3 Abs. 14) zu berücksichtigen und das Prinzip „Efficiency First“ zu verankern. Es ist derzeit leider zu erwarten, dass Deutschland ohne weitere Maßnahmen die Ziele des Energieeffizienzgesetzes deutlich verfehlt und somit EU-Recht verletzt. Der Effizienzgrundsatz trägt gerade dem Umstand Rechnung, dass jede vermiedene Kilowattstunde den Investitionsbedarf in Energieumwandlung und -Infrastruktur zu senken, bzw. darauf zu fokussieren, wo diese wirtschaftlich am sinnvollsten sind und Energiebedarfe eben nicht wirtschaftlicher hätten vermieden werden können. Investitionen in Energieeffizienz sind damit in jedem Fall mindestens gleichrangig zu berücksichtigen, da sonst massive Fehlinvestitionen drohen.

Außerdem ignoriert der Entwurf auch Energiedienstleistungen, welche die Lieferung von Wärme und Kälte umfassen und die Finanzierung von Effizienzmaßnahmen hebeln.

Es besteht jedoch die Chance, durch einfache Ergänzungen des Entwurfs, nicht nur eine weitere Diskriminierung von Effizienztechnologien und -dienstleistungen abzuwenden, sondern auch ohne ordnungsrechtliche Maßnahmen einen weiteren Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzziele geleistet werden.

Zusätzlich zu den im Diskussionsvorschlag vorgesehenen Änderungen, sollte der Staat als Investor im Kapitalmarkt (u.a. im Rahmen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VLB) sich selbst dazu verpflichten in Energieeffizienz zu investieren.

Wir möchten daher zu folgenden Punkten konkrete Verbesserungsvorschläge machen:

1. Investmentsteuergesetz – Ausnahmen auch für Energieeffizienz schaffen

Die vom Bundesfinanzministerium vorgeschlagene Änderung des § 15 Investmentsteuergesetzes sieht vor, dass bestimmte Beteiligungen von der Anwendung des Satzes 1 Nummer 2 ausgenommen werden sollen. Im Detail sollen Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand die Erzeugung, Umwandlung, den Transport oder die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) umfasst, von dieser Regelung ausgenommen werden.

Um die Bedeutung der Energieeffizienz im Sinne dem Energieeffizienzgesetz (EnEFG) zu stärken und sicherzustellen, dass Investitionen in Energieeffizienz ebenfalls von steuerlichen Vorteilen profitieren können, schlagen wir vor, folgende Ergänzung vorzunehmen:

a) Änderung des § 15 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetzes

Der Satz sollte wie folgt gefasst werden:

„Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Beteiligungen an

1. Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbooks,

2. *ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs,*
3. *Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung, die Umwandlung, den Transport oder die Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes **oder Maßnahmen zur Endenergieeinsparung oder Abwärmenutzung gemäß § 3 des Energieeffizienzgesetzes** gerichtet ist.“*

Eine Doppelförderung im Sinne einer Überschreitung beihilferechtlicher Quoten kann vermieden werden, wenn im Falle einer Förderung die geförderten Kosten vom angesetzten Wert der Anlage abzuziehen sind. Dies ist jedoch eine Fragestellung, die auch für geförderte Energieanlagen zu berücksichtigen ist.

Grundsätzlich sollte sich Deutschland darüber hinaus auch beim Thema Energieeffizienz für eine Anpassung des EU-Beihilferechts bzw. Notifizierungen einsetzen, wie dies für das EEG, Wasserstoff und CCFD geschehen ist. So bestünde in jedem Fall genügend Spielraum zwischen den tatsächlichen und beihilfefreien Fördersätzen.

b) Änderung des § 26 Investmentsteuergesetzes

Nummer 7a wird wie folgt gefasst:

*„7a. Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme der Einnahmen aus Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Einnahmen aus der **effizienten** Erzeugung oder Lieferung von **Strom klimaneutraler Energie (Strom, Wärme, Kälte) oder Rückzahlungen aus Energieeinsparungen oder Nachfragesteuerungsmaßnahmen**, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und*

a) aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

b) aus dem Betrieb von Anlagen zur Anlagen Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes

c) sich aus Energiekosteneinsparungen in Folge der Umsetzung von Maßnahmen zur Einsparung von Endenergie, der Nutzung unvermeidbarer Abwärme oder der bedarfsgerechten Steuerung von Energieverbräuchen ergeben oder

d) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder stammen, bleiben für die Zwecke des Satzes 1 unberücksichtigt.“

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass auch Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Energiedienstleistungen (inklusive innovativer Finanzierungsmodelle wie Pay-as-you-safe), steuerlich begünstigt werden.

Es besteht im Vergleich zu Investitionen in Infrastruktur oder Stromerzeugung kein begründbarer Bedarf, mögliche Mitnahmeeffekte ausschließen zu müssen. Sollte dies jedoch erforderlich erscheinen, sollten insbesondere Investitionen in Energieeffizienz als Maßnahmen umfasst sein, die im Rahmen von Energieaudits, Energie- und Umweltmanagementsystemen, Sanierungsfahrplänen, Energieausweisen und sonstigen Formen der Energieberatung jeweils empfohlen wurden.

Eine mögliche Doppelförderung kann vermieden werden, in dem im Falle einer Förderung, die geförderten Kosten vom angesetzten Wert der Anlage abzuziehen sind. Dies ist

jedoch eine Fragestellung, die auch für geförderte Energieanlagen zu berücksichtigen ist und kein Hinderungsgrund sein kann, Energieeffizienzmaßnahmen nicht mit in die Regelung aufzunehmen.

Grundsätzlich sollte sich Deutschland darüber hinaus auch für die Energieeffizienz für eine Anpassung des EU-Beihilferechts einsetzen, wie dies für das EEG und CCFD geschehen ist – so bestünde in jedem Fall genügend Spielraum zwischen den tatsächlichen und beihilfefreien Fördersätzen.

2. Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs, § 231 Abs. 1

Im Begründungsteil heißt es, *„ein Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens ist es, die Finanzströme mit den Klimazielen in Einklang zu bringen. Immobilienfonds erreichen viele Anleger in der Bundesrepublik, deren Investitionen dann auch auf diesem Weg zur Energiewende beitragen können, wenn es die Anleger möchten.“*

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung des Energieverbrauchs hier auszunehmen, würde diesem Ziel entgegenstehen.

Dies kann korrigiert werden, in dem unter bb) Nummer 8 (neu) wird angefügt wird:

*„8. Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung darauf beschränkt ist, Anlagen zu errichten, zu erwerben oder zu halten, die zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas, Wärme **oder Kälte** aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt und geeignet sind **oder Maßnahmen zur Endenergieeinsparung oder Abwärmenutzung im Sinne von § 3 des Energieeffizienzgesetzes umfassen**, wenn zur Zeit des Erwerbs der Beteiligung ihr Wert zusammen mit dem Wert weiterer solcher Beteiligungen, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“*